

STATUTEN

I. ZWECK UND SITZ

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Zentralschweizerischer Kavallerie- und Pferdesport-Verband“ (ZKV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Der ZKV ist ein regionaler Pferdesportverband mit folgenden Zielsetzungen:

- Unterstützung der Tätigkeiten der angeschlossenen Vereine
- Förderung der Grundausbildung im Pferdesport, wobei der Erziehung im Umgang mit dem Pferd besondere Bedeutung zukommt.
- Förderung des Freizeitreitens, des Basis-, Breiten- und Leistungssportes insbesondere in den Sparten Dressur, Springen, Military und Fahren. Sämtliche Massnahmen zur Erhaltung der für das Pferd unerlässlichen Umwelt sollen ergriffen werden.
- Dafür werden folgende Mittel eingesetzt:
 - Ausbilder (Vereinstrainer)
 - Ausbildungsprogramme
 - zentrale und dezentrale Kurse
 - Information (Herausgabe eines periodisch erscheinenden Mitteilungsblattes)
- Pflege der Kameradschaft und der Tradition des ZKV

Art. 2 Sitz

Sitz des ZKV ist Bern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

- a) Vereinen (z.B. Reitvereine, Fahrsporthgruppen, Pferdezüchtgenossenschaften)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Einzelmitgliedern
- d) Gönnern

Art. 4 Aufnahme / Erwerb

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt:

- a) Vereine
Nach schriftlichem Aufnahmegesuch durch die Delegiertenversammlung. Dem ZKV angeschlossen sind Reit- und Fahrvereine und weitere Pferdesportorganisationen der Zentralschweiz und angrenzender Gebiete.
- b) Ehrenmitglieder
Auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Nichtmitgliedern des Verbandes verliehen werden, wenn sie sich um das Pferd, den Pferdesport oder den Verband besondere Verdienste erworben haben.
- c) Einzelmitglieder
Nach schriftlichem Aufnahmegesuch durch den Vorstand.
- d) Gönnermitglieder
Durch den Vorstand, nach Einzahlung des vom Vorstand festgelegten, jährlichen Gönnerbeitrages.

Art. 5 Austritt / Austrittserklärung

Der Austritt aus dem Verband kann mit einer schriftlichen Erklärung an das Sekretariat zuhänden des Vorstandes, unter Beachtung einer halbjährlichen Frist, auf die Delegiertenversammlung erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen, Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln, trotz Mahnung die finanziellen oder administrativen Verpflichtungen nicht erfüllen, oder durch ihr Verhalten die Interessen des Verbandes schädigen, ausschliessen.

Art. 7 Finanzielle Ansprüche

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder haftet der ZKV nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vermögen des Verbandes.

Art. 8 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren. Unentschuldigte Nichtteilnahme eines angeschlossenen Vereins an einer Delegiertenversammlung wird gebüsst. Der Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 9 Organisation der angeschlossenen Vereine

Die Vereine konsultieren sich im Rahmen des allgemeinen Vereinszweckes und nach den Bestimmungen des ZGB selber. Sie sind selbständig, soweit ihre Rechte nicht durch diese Statuten beschränkt werden.

Art. 10 Meldepflicht

Jeder neu eintretende Verein hat mit dem Aufnahmegesuch dem Vorstand folgende Unterlagen einzureichen:

- Statuten
- Vorstandsverzeichnis mit vollständigen Adressen
- Mitgliederliste, aufgeteilt in Aktive, Junioren, Passive und Sonstige, mit vollständigen Adressen der beitragspflichtigen Mitglieder (Anrecht auf ZKV-Mitteilungen)

Präsidentenwechsel sind unverzüglich dem ZKV-Sekretariat zu melden.

Werden Statuten geändert oder neu gefasst, ist dem ZKV-Sekretariat ein Exemplar zuzustellen.

Die Vereine führen Mitgliederlisten (Aktive, Passive, Junioren, sonstige Mitglieder). Diese sind jährlich nachzuführen und dem ZKV-Sekretariat einzureichen.

Art. 11 Beiträge

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie sind bis zu dem vom Kassier festgelegten Termin einzuzahlen.

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- a) für Vereine: aus einem Grundbeitrag von maximal Fr. 400.-- und aus einem variablen Beitrag von maximal Fr. 8.-- pro gemeldetes Aktivmitglied. Der Vorstand ist befugt bei Vorliegen besonderer Gründe einen Pauschal-Jahresbeitrag festzusetzen.
- b) für Einzelmitglieder: aus einem Pauschalbeitrag von maximal Fr. 400.--.

Die Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ZKV nicht nach, verliert es – bis zur Bezahlung – das Recht, an ZKV-Veranstaltungen und Kursen in irgendwelcher Art teilzunehmen.

Ebenso erlischt das Stimmrecht anlässlich von Verbandsversammlungen.

III. ORGANE

Art. 12 Organe des Verbandes sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Präsidentenkonferenz
- d) die Rayonsitzungen
- e) die Schiesskommission
- f) die Kontrollstelle

Art. 13 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im vierten Quartal statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

Sie sind auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Vereine vom Vorstand einzuberufen.

Anträge von Vereinen und anderen Mitgliedern müssen spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidenten zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

Grundsätzlich ist jedes Verbandsmitglied und jedes Mitglied eines angeschlossenen Vereins nach vorheriger Anmeldung zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung berechtigt.

Der Vorstand kann aus organisatorischen Gründen das Beschickungsrecht auf bis zu zwei Personen beschränken.

Die Einladungen erfolgen rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor den jeweiligen Versammlungen.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhören des Berichtes der Kontrollstelle und Dechargen-Erteilung an den Vorstand
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Genehmigung des Budgets
6. Mutationen (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse)
7. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
8. Genehmigung der Jahresprogramme
9. Beschlussfassung über Anträge von Vereinen und anderen Mitgliedern

Die ordentliche Delegiertenversammlung hat überdies folgende Befugnisse:

- Ehrungen
- Statutenrevisionen

Art. 15 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Jeder Verein hat pro 10 zahlende, beitragspflichtige Mitglieder 1 Stimme (aufgerundet) min. 2, max. 30 Stimmen.

Die Ehren- und Einzelmitglieder haben je 1 Stimme.

Gönnermitglieder haben beratende Stimme.

Die Beschlüsse des Verbandes werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen (absolutes Mehr) gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen (Art. 6 Ausschluss, Art. 28 Statutenrevision, Art. 29 Fusion oder Auflösung).

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit Stimmenmehrheit eine geheime Durchführung verlangt wird.

Art. 16 Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz wird aus den Präsidenten oder deren Vertreter und dem Vorstand des ZKV gebildet. Sie wird durch den Vorstand mit Traktandenliste einberufen.

Art. 17 Befugnisse und Beschlussfassung der Präsidentenkonferenz

1. Behandlung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
2. Vorbereitung und Beratung von allgemeinen Geschäften
3. Über die Sitzung wird ein Kurzprotokoll geführt

An der Präsidentenkonferenz entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht und die Durchführung der Abstimmungen regeln sich gleich wie bei der Delegiertenversammlung.

Art. 18 Rayonsitzung

Die Rayonsitzung wird aus den Vereinspräsidenten des Rayons oder deren Vertreter gebildet und durch die Rayonchefs mit Traktandenliste einberufen.

Art. 19 Befugnisse und Beschlussfassung der Rayonsitzung

Beratung und Festsetzung der dem Vorstand, der Präsidentenkonferenz oder der Delegiertenversammlung vorzulegenden Angelegenheiten des Verbandes. Über die Sitzung wird ein Kurzprotokoll geführt und dem Vorstand zugestellt.

An der Rayonsitzung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen (pro Verein 1 Stimme).

Der Rayonchef hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Zentralsekretär/-in
- Aktuar/-in
- Zentralkassier/-in
- Chef/-in Pferd und Umwelt
- Chef/-in Ausbildung
- Chef/-in Nachwuchsförderung
- Chef/-in Dressur
- Chef/-in Fahren
- Chef/-in Freizeitreiten
- Chef/-in Concours complet
- Chef/-in Springen
- Obmann Luegschiessen
- Chef/-in Rayon 1
- Chef/-in Rayon 2
- Chef/-in Rayon 3
- Chef/-in Rayon 4

Art. 21 Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes gem. Art. 20. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen (absolutes Mehr) erhält. Ist ein zweiter Wahlgang nötig, nehmen nur die zwei Personen mit den meisten Stimmen des ersten Wahlgangs teil und werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.

Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung die Kandidaten nach Anhörung der Rayons vor. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Demissionen sind dem Präsidenten ½ Jahr vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 22 Einberufung

Die Vorstandssitzungen werden jeweils durch den Präsidenten mit Traktandenliste einberufen.

Sie sind auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder vom Präsidenten einzuberufen.

Art. 23 Obliegenheiten

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er vertritt ihn nach aussen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit
- Beratung und Beschlussfassung über Reglemente, Veranstaltungen und Kurse
- Erstellen der Pflichtenhefte für Vorstandsmitglieder und Kommissionen
- Ernennung von Spezialkommissionen
- Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000.--, für wiederkehrende Fr. 2'000.--
- Aufnahme von Einzel- und Gönnermitgliedern
- Beantragung von Ehrenmitgliedschaften
- Berichterstattung an die Delegiertenversammlung über die Geschäftsführung und Jahrestätigkeit
- Gewährleistung einer regelmässig erscheinenden Informationsschrift, die Überwachung des Kostenrahmens und des redaktionellen Inhaltes
- Wahl und Anstellung eines Redaktors

Zeichnungsberechtigung

Für rechtlich bedeutsame Schriftstücke, die den Verband verpflichten, ist Kollektiv-Unterschrift notwendig. Es zeichnen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Im Übrigen zeichnen der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben allein.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 25 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Diese werden im Pflichtenheft geregelt. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können mit Zustimmung des Vorstandes für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen, wobei auch der Beizug von Fachkräften ausserhalb des Verbandes möglich ist.

Art. 26 Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren als Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (Wahl alternierend).

IV. BESONDERES

Art. 27 Luegschiessen

- Das Luegschiessen findet jährlich – in der Regel Ende August – statt.
- Der Obmann des Luegschiessens ernennt seine Mitarbeiter. Die Schiesskommission organisiert unter Aufsicht des Vorstandes das Luegschiessen.
- Die Schiesskommission legt in Absprache mit dem Vorstand die Teilnahmeberechtigung fest.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von zwei Dritteln der an der betreffenden Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 29 Fusion oder Auflösung

Fusion oder Auflösung können nur anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Zweidrittelsmehrheit der dort vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Versammlung bestimmt auch über die Verwendung des Vermögens des Verbandes.

Art. 30 Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 21.11.1998 in Aarberg genehmigt und sind sofort in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren Statuten und Reglemente.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 20. November 2010 in Nebikon ergänzt und sind letztmals an der Delegiertenversammlung vom 19. November 2011 in Ins angepasst worden."

Die Präsidentin: Marianne Lüdi

Die Sekretärin: Susan Meierhans